

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. VB210005-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. M. Langmeier, Vizepräsidentin lic. iur. F. Schorta, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler und Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Beschluss vom 7. Mai 2021

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Anzeigerstatter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_, lic. iur.,  
Beschwerdegegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrichter lic. iur. B.**\_\_\_\_\_

**Erwägungen:**

**I.**

- 1.1. Bezirksrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegner) leitet als Einzelrichter das am Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ hängige Verfahren Geschäfts-Nr. 1 in Sachen Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich gegen A.\_\_\_\_\_ betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. A.\_\_\_\_\_ (fortan: Anzeigeerstatter) wird in diesem Verfahren von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ vertreten. Hinsichtlich desselben Sachverhalts sind weitere Verfahren gegen andere Beschuldigte hängig (Geschäfts-Nrn. 2 sowie 3). Im Verfahren Nr. 1 wurde die Durchführung der Hauptverhandlung auf den 16. April 2021 terminiert, nachdem der ursprünglich vorgesehene Termin aufgrund der Corona-Pandemie hatte verschoben werden müssen. Mit Verfügung vom 16. April 2021 wurde das Verfahren Geschäfts-Nr. 1 mit den beiden oberwähnten Verfahren vereinigt (act. 5/4/47). Am 19. April 2021 wurde der Anzeigeerstatter sodann von den Vorwürfen freigesprochen (act. 5/1/54). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
- 1.2. Bereits am 6. April 2021 nahm Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ im Verfahren Geschäfts-Nr. 2 als Rechtsvertreter des dortigen Beschuldigten Einsicht in diese Akten. Dabei fand er darin je einen Entwurf eines Urteilsdispositivs sowie des begründeten Urteils vor (act. 3/1 Rz 1 f.). Aus diesen ergab sich die Absicht des Gerichts, die obgenannten Verfahren zu vereinigen und den Anzeigeerstatter schuldig zu sprechen (act. 3/2-3).
2. Mit Eingabe vom 9. April 2021 liess der Anzeigeerstatter über seinen Rechtsvertreter beim Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ die folgenden Anträge stellen (act. 2):
  - "1. Bezirksrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ habe im Verfahren 1 umgehend in den Ausstand zu treten.
  2. Bezirksrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ habe die nachstehend aufgeführten Fragen schriftlich zu beantworten.

3. Es sei ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen Bezirksrichter lic. iur. B. \_\_\_\_\_ zu eröffnen."
  
3. Am 13. April 2021 übermittelte die Gerichtsleitung des Bezirksgerichts C. \_\_\_\_\_ die innert Frist (§ 83 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, LS 211.1] i.V.m. Art. 63 ZPO) eingereichte Eingabe des Anzeigerstatters unter Hinweis auf § 80 f. GOG und § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (OrgV OG, LS 212.51) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 1). Diese eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Akten Geschäfts-Nr. 1 - aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Verfahrensvereinigung einschliesslich der Akten Geschäfts-Nrn. 2 und 3 - bei (act. 5).
  
4. Nach § 83 Abs. 2 GOG stellt die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung zu, sofern sie sich nicht sofort als unbegründet erweist. Da Letzteres - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - der Fall ist, kann auf eine Vernehmlassung verzichtet werden.

## II.

1. In seiner Eingabe vom 9. April 2021 (act. 2) erhebt der Anzeigerstatter neben einer Aufsichtsbeschwerde (Rechtsbegehren 3) ein Ausstandsgesuch gegen den Beschwerdegegner (Rechtsbegehren 1) und ersucht ihn um Beantwortung zahlreicher Fragen (Rechtsbegehren 2).
  
2. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k OrgV OG übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG i.V.m. § 84 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Aufsichtsbeschwerde (Rechtsbegehren 3) zuständig. Mangels Zuständigkeit nicht näher eingehen kann die Verwaltungs-

kommission hingegen auf die Rechtsbegehren 1 und 2. Das Bezirksgericht C.\_\_\_\_\_ übermittelte in seinem Schreiben vom 13. April 2021 denn auch allein die Aufsichtsbeschwerde (act. 1).

### III.

- 1.1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde).
- 1.2. Die vorliegende Beschwerde zielt auf die Person des Beschwerdegegners als Amtsträger ab, indem der Anzeigerstatter nicht eine Aufhebung oder Korrektur eines gerichtlichen Entscheides beantragt, sondern das Vorgehen des Beschwerdegegners kritisiert und dieses mit der hohen Verantwortung und der Würde eines Richteramtes als nur schwer vereinbar bezeichnet (act. 2 S. 7). Die Aufsichtsbeschwerde ist demnach administrativer Natur.
- 2.1. Als Anzeige kann eine administrative Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich von jedermann erhoben werden. Der Anzeigerstatter gilt im Verfahren jedoch nicht als Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Beaufsichtigten. Es ist der anzeigerstattenden Person daher weder vom Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen, noch steht ihr die Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.). Eine administrative Aufsichtsbeschwerde verpflichtet die Aufsichtsbehörde sodann nicht zur Anhandnahme eines Verfahrens. Weitere Abklärungen sind jedoch dann ange-

zeigt, wenn offensichtlich objektiv begründete Hinweise auf eine Verfehlung und damit ein öffentliches Interesse an der Aufklärung des Fehlverhaltens bestehen, sich weitere Abklärungen somit geradezu aufdrängen (vgl. Hausser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 43 f.).

2.2. Die administrative Aufsichtsbeschwerde zielt auf die Person des Amtsträgers ab. Mit ihr sollen Disziplinarfehler geahndet werden. Diese können in Saumseligkeiten (d.h. in Unterlassungen pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit in einem schuldhafterweise zu geringen persönlichen Einsatz) oder in ungehörigem (vorwiegend subjektiv betontem und somit zu weit gehendem persönlich bestimmtem) Handeln bestehen (vgl. Hausser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 20 und N 43 m.w.H.). Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte unterstehen der Personalgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 PG; LS 177.10). Sie haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren (§ 49 PG). Aus der Treuepflicht folgt, dass Richterinnen und Richter gehalten sind, sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihre amtliche Stellung erfordert. Besondere Verhaltenspflichten innerhalb eines Verfahrens ergeben sich ferner aus dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK), wobei die richterliche Unabhängigkeit die Treuepflicht bis zu einem gewissen Grad wiederum konkretisiert und auch begrenzt (Gutachten EJPD, Bundesamt für Justiz, vom 23. Oktober 2007 über die Amtspflichten der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Bundesgerichte, in: VPB 3/2008 vom 3. September 2008, 2008.24, S. 312).

2.3. Nicht jeder prozessuale Fehler eines Gerichtsmitgliedes rechtfertigt ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde bzw. die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Vielmehr setzt eine disziplinarische Bestrafung einer Gerichtsperson ein amtspflichtwidriges Verhalten voraus, bei welchem eine Verletzung des Gesetzes wider besseres Wissen erfolgte (ZR 86 [1987])

Nr. 78 E. III mit Verweis auf Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., S. 478), bei welchem klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet wurden (Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation, Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 10 E. 2) bzw. bei welchem die Beaufsichtigten gegen die Parteien, Kollegen oder Mitarbeiter ein Verhalten an den Tag legten, das die guten Sitten oder den Anstand verletzte (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 13, N 20 und N 43 m.w.H.). Das prozessuale Fehlverhalten muss demnach eine gewisse Schwere aufweisen, verletzt worden sein muss eine bedeutsame Pflicht bzw. eine wesentliche Amtspflicht, welche über eine einfache Rechtsverletzung hinausgeht (vgl. auch Hunziker, a.a.O., S. 108). Liegt eine solche wesentliche Amtspflichtverletzung vor, kommen als mögliche Sanktionen insbesondere die Ermahnung, die Erteilung eines Verweises oder die Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen in Betracht (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 22).

- 3.1. Der Anzeigersteller lässt in seiner Eingabe vom 9. April 2021 (act. 2) im Wesentlichen ausführen, bereits im September 2020 habe Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ seine Bedenken über eine Vereinigung der Verfahren Geschäfts-Nrn. 2, 1 und 3 geäussert. In seiner Antwort auf diese Bedenken vom 2. Oktober 2020 habe der Beschwerdegegner festgehalten, dass seine Ausführungen keinen Grund zur Annahme gäben, dass er sich in materieller Hinsicht bereits eine Meinung gebildet habe. Mit Blick auf das im Verfahren Geschäfts-Nr. 2 durch seinen Kollegen Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ im Rahmen einer Einsichtnahme der Akten vorgefundene vorgefertigte siebenseitige Urteilsdispositiv, welches eine Verfahrensvereinigung und einen Schuldspruch des Anzeigerstatters vorsehe, sowie mit Blick auf den sich ebenfalls in den Akten Geschäfts-Nr. 2 befindenden begründeten Urteilsentwurf ergebe sich nun aber ein anderes Bild. Aus dem Umstand, dass bereits ein begründetes Urteil und ein Urteilsdispositiv erstellt worden seien, folge, dass die Bedenken betreffend Befangenheit mehr als begründet gewesen seien. Es müsse

davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdegegner anlässlich der Korrespondenz mit Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (absichtlich) unwahr geäußert habe, zumal er sich in materieller Hinsicht scheinbar bereits damals eine Meinung gebildet habe. In der Verfügung vom 15. Dezember 2020 habe der Beschwerdegegner sodann darauf hingewiesen, dass vor einem Entscheid über eine allfällige Vereinigung den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Offenbar habe das rechtliche Gehör aber nur pro forma gewährt werden sollen. Im Weiteren bestehe der Verdacht, dass nicht nur im Verfahren Geschäfts-Nr. 2, sondern auch im Verfahren Geschäfts-Nr. 1 betreffend den Anzeigerstatter bereits eine begründete Ausfertigung des Urteils vorliege, werde doch im Urteilsentwurf Geschäfts-Nr. 2 zahlreiche Male auf den "Text Urteil A.\_\_\_\_\_" verwiesen. Sowohl im Entwurf des begründeten Urteils als auch im Urteilsdispositiv des Geschäfts-Nr. 1 seien sodann Kommentare angefügt worden. Nach einer telefonischen Rückfrage habe das Bezirksgericht dem Anzeigerstatter das Aktenverzeichnis des Verfahrens Geschäfts-Nr. 1 zukommen lassen. Daraus ergäben sich keine Hinweise auf Telefonnotizen. Telefonate mit der Staatsanwaltschaft seien jedoch zu protokollieren. Ferner sei dem Gericht bekannt gewesen, dass gegen eine weitere Person Anklage erhoben worden sei (Geschäfts-Nr. 4). Es sei nicht einleuchtend, weshalb eine Verfahrensvereinigung nur hinsichtlich der Verfahren Geschäfts-Nrn. 2, 1 und 3 erfolgen solle, nicht aber auch in Bezug auf das Verfahren Geschäfts-Nr. 4.

- 3.2. Auch sei ein telefonisch geführtes Gespräch mit Herrn D.\_\_\_\_\_ der Kantonspolizei Zürich vom 29. März 2021 betreffend Verhandlungsschutz nicht protokolliert worden. Dies sei insbesondere deshalb problematisch, weil aus dem Umfeld der Polizei Zürich Daten an eine ausländische Amtsstelle weitergegeben worden seien. Vor diesem Hintergrund sei ein Austausch zwischen dem Sachrichter und der Kantonspolizei Zürich betreffend das Thema "... " zu protokollieren. Schliesslich erachte er, der Anzeigerstatter, die Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung auf den 16. April 2021, einem Zeitpunkt, in dem die dritte Welle der Corona-Pandemie Fahrt aufnehme, als Zumutung.

- 4.1. Der Anzeigeersteller rügt den Umstand, dass der Beschwerdegegner bereits vor der Durchführung der Hauptverhandlung einen Urteilsentwurf verfasste, und leitet daraus eine Verletzung der Würde des Richteramtes ab (act. 2).
- 4.2. Aus den ins Recht gereichten Akten ergibt sich, dass der Beschwerdegegner bereits vor der Durchführung der auf den 16. April 2021 angesetzten Hauptverhandlung einen ausführlichen Urteilsentwurf anfertigen liess, welcher unter anderem eine Vereinigung der Verfahren Geschäfts-Nrn. 2, 1 und 3 sowie Schuldsprüche gegenüber allen drei Beschuldigten vorsah (act. 3/2-3, act. 5/4/38 S. 2).

Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zufolge hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Diese Garantien sollen zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und ein gerechtes Urteil ermöglichen (BGE 137 I 227 E. 2.1). In seiner bisherigen Rechtsprechung hielt das Bundesgericht fest, dass die vorläufige Meinungsbildung eines Referenten und des darauf beruhenden Antrags an die urteilende Kammer für sich keine Voreingenommenheit zum Ausdruck bringe und mit der Richtergarantie nach Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar sei. Relevant sei lediglich, dass der Richter innerlich frei sei, aufgrund der an der Verhandlung vorgetragenen Argumente und der aufgenommenen Beweise zu einem anderen Ergebnis zu gelangen (Entscheide des Bundesgerichts vom 4. November 2013 6B\_441/2013 E. 5.3.3 und 1P.687/2005 vom 9. Januar 2006 E. 7.1). Diese Erwägungen erfolgten zwar im Zusammenhang mit der Prüfung eines Ausstandsbegehrens und bezogen sich auf das Referentensystem, sie sind indes auch im Rahmen der Prüfung von aufsichtsrechtlich relevanten Fehlverhalten von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern von Bedeutung. Richterinnen und Richter bilden sich ihre einstweilige Meinung über einen Fall nicht erst gegen Ende eines Verfahrens. Vielmehr ist es ihre Aufgabe - sei es als Referent in einem Spruchkörper mit mehreren Gerichtsmitgliedern oder als Einzelrichterin oder Einzelrichter - be-

reits vor der Durchführung der Hauptverhandlung die Verfahrensakten zu sichten, zu studieren und sich gestützt darauf eine vorläufige Meinung über alle sich stellenden Fragen formeller wie auch materieller Natur zu bilden (BGE 134 I 238 E. 2.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt diese vorläufige Meinungsbildung eine Etappe im Erkenntnisprozess dar, ist gekennzeichnet durch das Abwägen von Pro und Contra der einander entgegenstehenden Positionen und bezieht gleichermassen Sachverhalts- wie formelle und materielle Rechtsfragen mit ein. Die sich daraus ergebende Auffassung beruht einzig auf den Akten und ist insoweit durch keinerlei sachfremde Elemente bestimmt. Sie behält ebenso die Verhandlung mit der persönlichen Anhörung der Parteien und dem Plädoyer der Rechtsvertreter wie auch die Diskussion und die Meinungsbildung in einem allfälligen Richterkollegium vor (BGE 134 I 238 E. 2.3). Sie ist demnach nicht sankrosant und schliesst nicht aus, dass das Gerichtsmittglied aufgrund der in der Verhandlung vorgetragenen Argumente der Parteien und der vorgebrachten Beweise zu einem von der bisherigen Auffassung abweichenden Ergebnis gelangt. Insoweit bildet sie lediglich den Ausgangspunkt für die Fortführung des Erkenntnisprozesses. Ist eine Richterin oder ein Richter demnach willens und fähig, die anlässlich des Aktenstudiums gemachte Auffassung nach der Anhörung aller Argumente und der abschliessenden Würdigung der Sach- und Rechtslage bei Bedarf zu revidieren, ist in einer vorgängigen einstweiligen Meinungsbildung kein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten erkennbar. Dies gilt selbst dann, wenn die vorläufige Meinungsbildung in einem Urteilsentwurf festgehalten und zu den sog. Internas in den Akten gelegt wurde.

- 4.3. Aus den Akten ergibt sich zwar, dass der Beschwerdegegner die ihm für das Verfahren Geschäfts-Nr. 1 zugeteilte Gerichtsschreiberin bereits vor der ursprünglich auf den 3. Dezember 2020 terminierten Verhandlung mit dem Verfassen eines Urteilsentwurfs beauftragte und sich diese zu den im Raum stehenden Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur weitgehende Gedanken gemacht hat (act. 3/3 und act. 5/4/38 S. 2). Den obigen Erwägungen zufolge kann alleine aus diesem Umstand indes keine Pflichtverletzung des

Beschwerdegegners abgeleitet werden. Vielmehr drängten sich ein vorgängiges Akten- und Rechtsstudium sowie die Vornahme vertiefter Abklärungen angesichts der Komplexität des Verfahrens (internationaler Sachverhalt, Beurteilung mehrerer zusammenhängender Verfahren) geradezu auf, um den Anforderungen an eine hinreichende und fundierte Verhandlungsvorbereitung (vgl. Art. 329 f. StPO) sowie der Pflicht zur Bildung einer eigenen Meinung gerecht zu werden. Dem Umstand, dass die Gerichtsschreiberin bereits im Herbst 2020 mit dem Aktenstudium beauftragt wurde, lagen wohl organisatorische Gründe zugrunde. Weder aus der Eingabe des Anzeigerstatters noch aus den beigezogenen Akten ergeben sich sodann Hinweise, dass sich der Beschwerdegegner einzig aufgrund des Umstandes, dass die Überlegungen in schriftlicher Form festgehalten wurden, bereits vor der Verhandlung am 16. April 2021 eine abschliessende Meinung gebildet hätte. Seine gegenüber dem Anzeigerstatter gemachten Ausführungen, er studiere von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber verfasste Entscheidungsentwürfe generell erst kurz vor der Verhandlung (act. 5/4/38 S. 3), erscheinen glaubhaft, zumal eine abschliessende Vorbereitung mehrere Wochen oder Monate vor der Durchführung der Verhandlung wenig Sinn machen würde. Dass sich der Beschwerdegegner dazu entschied, die Überlegungen zum Verfahren Geschäfts-Nr. 1 in einem Urteilsentwurf festhalten zu lassen, war mit grosser Wahrscheinlichkeit Folge des Umstandes, dass noch weitere, denselben Sachverhalt betreffende Verfahren hängig waren. Es waren mithin Gründe der Effizienz, welche ihn zu einem solchen Vorgehen bewogen (vgl. dazu auch act. 5/4/38 S. 3). Trotz der schriftlich festgehaltenen Gedanken war der Beschwerdegegner jedoch weiterhin fähig und - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - willig, seine Meinung aufgrund der Vorbringen anlässlich der Verhandlung bei Bedarf zu revidieren. So wich das Urteil vom 19. April 2021 (act. 5/1/54) denn auch vom aktenkundigen Urteilsentwurf ab, indem es den Anzeigerstatter von den Vorwürfen freisprach, während der Urteilsentwurf noch von einem Schuldspruch ausging. Hinweise auf das Vorliegen einer aufsichtsrechtlich relevanten Pflichtverletzung liegen unter diesen Umständen keine vor.

- 5.1. Der Anzeigerstatter sieht im Weiteren eine Amtspflichtverletzung des Beschwerdegegners darin begründet, dass er den Parteien zur Frage der Verfahrensvereinigung zwar das rechtliche Gehör habe gewähren wollen, seine Meinung in dieser Sache jedoch schon zuvor gebildet habe, was sich aus dem Urteilsentwurf ergebe (act. 2 S. 3).
- 5.2. Was in Bezug auf das Verfassen eines Urteilsentwurfs im Generellen ausgeführt wurde (E. III.4), gilt auch bezüglich dieses Vorwurfes. Auch hier wurde nichts vorgetragen, das darauf schliessen liesse, dass der Beschwerdegegner allein aufgrund dessen, dass er sich zur Verfahrensvereinigung Gedanken gemacht und diese in einem Urteilsentwurf schriftlich festgehalten hatte, nicht mehr willig gewesen wäre, seinen Entscheid nach der Anhörung der Parteien zu überdenken und zu revidieren. Es war denn auch seine Aufgabe, sich im Rahmen des Erlasses der entsprechenden Verfügung mit allfälligen Parteistandpunkten auseinanderzusetzen (siehe act. 5/4/47 Dispositiv-Ziffer 3 mit dem Hinweis auf die Begründung).
- 6.1. Der Anzeigerstatter rügt ferner, dass es der Beschwerdegegner unterlassen habe, je ein Telefonat mit Staatsanwalt lic. iur. E.\_\_\_\_\_ und Herrn D.\_\_\_\_\_ der Kantonspolizei zu protokollieren (act. 2 S. 4 f.).
- 6.2. Nach Art. 100 Abs.1 StPO ist für jede Strafsache ein Aktendossier anzulegen, welches die Verfahrens- und Einvernahmeprotokolle, die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten sowie die von den Parteien eingereichten Akten enthält. Dazu, nach welchen Kriterien ein Schriftstück oder ein Gegenstand zu den Akten zu nehmen ist, enthält das Gesetz keine Vorgaben. Nach gängiger Praxis sind jedoch alle prozessual relevanten Vorgänge zu den Akten zu nehmen (BSK StPO-Schmutz, Art. 100 N 9 mit Verweisen auf die herrschende Lehre). Art. 76 Abs. 1 StPO sieht sodann vor, dass die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, welche nicht schriftlich durchgeführt werden, protokolliert werden müssen. Dem Grundsatz der Dokumentationspflicht zufolge sind auch hier alle prozessual relevanten Vorgänge in geeigneter Form festzuhalten (BSK StPO-Näpfli, Art. 76 N 7).

- 6.3. Dem aktenkundigen Entwurf des Urteilsdispositivs (act. 3/2) kann entnommen werden, dass das Gericht im Zusammenhang mit der Prüfung des Verbleibs einer Sturmhaube und USB-Sticks bzw. CDs und DVDs mit Staatsanwalt lic. iur. E.\_\_\_\_\_ Kontakt aufgenommen hatte. Gemäss Aktenverzeichnis des Verfahrens Geschäfts-Nr. 1 wurden die Kontakte nicht in einer Aktennotiz festgehalten. Auch können dem Protokoll keine entsprechenden Notizen entnommen werden (act. 5/4 Protokoll). Das Unterlassen des Verfassens einer Akten- oder Protokollnotiz begründet indes keinen Anlass zu einem aufsichtsrechtlich motivierten Einschreiten. Denn gestützt auf die bekannte Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass die Kontaktaufnahmen prozessrelevante Vorgänge betrafen, ging es doch in erster Linie um Fragen organisatorischer Natur, namentlich darum, den Verbleib verschiedener Gegenstände zu klären. Zudem läge selbst im Falle des Vorliegens von prozessual relevanten Vorgängen keine qualifizierte Pflichtverletzung im obgenannten Sinne, sondern lediglich eine einfache Rechtsverletzung vor.
- 6.4. Hinsichtlich des Telefonats mit Herrn D.\_\_\_\_\_ der Kantonspolizei Zürich vom 29. März 2021 befindet sich in den Akten sodann als Anhang zum Schreiben vom 29. März 2021 eine Aktennotiz (act. 5/4/35). Inhalt des Gesprächs zwischen dem Beschwerdegegner und Herrn D.\_\_\_\_\_ waren namentlich die Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Prozessbeteiligter an der Verhandlung, die Sicherstellung eines ungestörten Verhandlungsablaufs sowie die Verhinderung des Missbrauchs der Gerichtsverhandlung zur öffentlichen Verbreitung radikalen Gedankenguts. Hinweise, dass sich der Beschwerdegegner und Herr D.\_\_\_\_\_ anlässlich des Telefonats über für das Verfahren wesentliche materielle Punkte ausgetauscht hätten, ergeben sich aus der Aktennotiz nicht. Vielmehr handelt es sich bei den diesbezüglichen Ausführungen des Anzeigerstatters (act. 2 S. 5) um blosse, nicht substantiierte Mutmassungen.
- 7.1. Der Anzeigerstatter beanstandet weiter den Umstand, dass der Beschwerdegegner im Schreiben vom 2. Oktober 2020 Unwahres geäussert habe, indem er festgehalten habe, seine Ausführungen im Schreiben vom

22. September 2020 gäben keinen Grund zur Annahme, dass er sich in materieller Hinsicht bereits eine Meinung gebildet habe. Diese Äusserung sei aufgrund des in den Akten Geschäfts-Nr. 1 vorgefundenen Urteilsentwurfs offenbar unwahr gewesen (act. 2 S. 2 f.).
- 7.2. Bei diesem Vorwurf handelt es sich wiederum um eine blosser Mutmassung des Anzeigerstatters, welche durch keine Belege gestützt wird. Viel wahrscheinlicher als die vom Anzeigerstatter dargelegte Vermutung erscheint, dass der Beschwerdegegner den Urteilsentwurf zwar bereits im Herbst durch die ihm zugeteilte Gerichtsschreiberin vorbereiten liess (act. 5/4/38 S. 2), sich selbst im September 2020 - ca. fünf Monate nach Eingang des Verfahrens (15. April 2020) und rund 1.5 Monate vor dem ursprünglich geplanten Verhandlungstermin - aber tatsächlich noch keine umfassende Meinung gebildet hatte (act. 5/4/38 S. 3). Selbst wenn sich der Beschwerdegegner bereits im September 2020 ausführliche Gedanken zur Sach- und Rechtslage gemacht hätte, wäre sein Hinweis, dass seine Ausführungen Grund zur Annahme gäben, dass er sich in materieller Hinsicht noch keine Meinung gebildet habe, nicht wahrheitswidrig gewesen, bestätigte er damit doch lediglich, dass aus seinen im Schreiben vom 22. September 2020 (act. 5/4/26) gemachten Äusserungen nicht eine abschliessende Meinungsbildung abgeleitet werden könne. Anhaltspunkte für eine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung liegen jedenfalls nicht vor.
8. Soweit der Anzeigerstatter schliesslich die Vorladung zur Hauptverhandlung auf den 16. April 2021 als Zumutung bezeichnet (act. 2 S. 6), kann daraus ebenfalls nichts aufsichtsrechtlich Relevantes abgeleitet werden, da die Ansetzung einer Gerichtsverhandlung trotz der Pandemie zulässig war.
9. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass gegenüber Bezirksrichter lic. iur. B. \_\_\_\_\_ mangels Amtspflichtverletzungen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen anzuordnen sind. Die Aufsichtsbeschwerde ist daher abzuweisen.

#### IV.

Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

- 1.2. Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen.
2. Den Betroffenen steht sodann gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 1 f.; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 20. Februar 2017, Nr. VB160024-O).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Aufsichtsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdegegner, gegen Empfangsschein.

Zürich, 7. Mai 2021

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: